

Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen

(Wiener Nationalparkgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Gegenstand und Abgrenzung

Zielsetzungen

§ 1. (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

1. das Gebiet der Donau-Auen in den Katastralgemeinden Aspern, Eßling, Landjägermeisteramt und Kaiserebersdorf Herrschaft im 22. Wiener Gemeindebezirk (Obere und Untere Lobau) in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten;
2. im Nationalparkgebiet den Ablauf des natürlichen Kreislaufes der Lebewesen und Elemente sicherzustellen;
3. die für das Gebiet der Donau-Auen charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihres Lebensraumes zu bewahren und zu fördern;
4. die darin enthaltenen historisch bedeutsamen Objekte, Kulturgüter und sonstigen landschaftsgestaltenden Erscheinungsformen in ihrem Bestand zu sichern sowie den Grundwasserkörper unter anderem für die darin enthaltenen Reserven an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;
5. Besuchern ein Naturerlebnis zu ermöglichen und
6. im Rahmen der Nationalparkverwaltung sonstige ökologisch bedeutsame Vorhaben umzusetzen.

(2) Der Nationalpark Donau-Auen soll so eingerichtet werden, daß die internationale Anerkennung im Sinne der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources-IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, und die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung auf Dauer erreicht und erhalten wird.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat als Trägerin von Privatrechten auf die Zielsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. angemessene Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Folgen dieser Katastrophen, soweit durch diese Katastrophen das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist;
2. angemessene Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
4. Aufsichts- und Erhebungstätigkeiten sowie behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Wasserrechtes;
5. vom Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i. d. F. BGBl. Nr. 532/1995 vorgeschriebene Aufsichts- und Erhebungstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Wälder außerhalb des Nationalparkgebietes sowie
6. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Hochwasserschutzanlagen, der wasserbautechnischen Anlagen und der Uferbegleitwege gemäß BGBl. Nr. 371/1927 und BGBl. Nr. 372/1927 sowie der Wasserstraßenverordnung, BGBl. Nr. 274/1985.

(2) Die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, bleiben insoweit unberührt, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.

(3) Durch dieses Gesetz bleiben internationale oder europarechtliche Verpflichtungen Österreichs unberührt.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 3. Die nach diesem Gesetz der Gemeinde Wien zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

2. ABSCHNITT

Einteilung des Nationalparks und Schutzmaßnahmen

Nationalparkgebiet

§ 4. (1) Das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen hat nach Maßgabe der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9.8.1978, LGBl. für Wien Nr. 32/1978, zu Vollnaturschutzgebieten und

Teilnaturschutzgebieten erklärte Gebiete und daran angrenzende Flächen sowie die Uferbereiche und die Fließwasserstrecke der Donau zu enthalten, mit dem Ziel, die gesamten Donau-Auen auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu erhalten. Der genaue Grenzverlauf ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Landesjagdbeirat, der Fischereibeirat, die Wiener Umweltschutzsachverständigen sowie der Bund und das Land Niederösterreich zu hören.

Einteilung des Nationalparkgebietes

§ 5. (1) Grund- und Wasserflächen des Nationalparkgebietes sind Nationalparkflächen.

(2) Nationalparkflächen sind zu „Naturzonen“ (Abs. 3), „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ (Abs. 6) oder „Außenzonen“ (Abs. 8) durch Verordnung der Landesregierung zu erklären. In dieser Verordnung können auch besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Eigenart der jeweiligen Zone festgelegt werden.

(3) Zu „Naturzonen“ sind Nationalparkflächen zu erklären, die über ein ausreichendes Potential zur dauerhaften Entwicklung zu natürlichen Auwaldbeständen verfügen oder Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume oder geomorphologische Erscheinungen von besonderer Bedeutung für die Ziele des § 1 enthalten.

(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen und unter Ausschluß jeglicher wirtschaftlicher Nutzung nach Maßgabe von Naturraumplänen gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Hierbei können Teilbereiche untergliedert werden, für welche aufgrund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen Zeithorizonten festgelegt werden können.

(5) Zur Erreichung der Zielsetzungen des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Naturraumpläne festzulegen.

(6) Zu „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ sind artenreiche Wiesenflächen sowie Waldflächen, auf denen überlieferte Formen der Auwaldnutzung (Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung) zur Erhaltung wertvoller Lebensräume betrieben werden, zu erklären.

(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls

- a) die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts,
- b) die Festlegung der Mähhäufigkeit der Wiesen und
- c) die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern

zu enthalten haben.

(8) Zu „Außenzonen“ sind zu erklären:

- a) „Verwaltungszonen“, das sind Nationalparkflächen, welche Standort für Einrichtungen der Besucherbetreuung und -information sowie der Versorgung und deren technischer Infrastruktur sind.
- b) „Sonderbereiche“, das sind z. B. Wasserstraßen, künstliche Gerinne und Ackerflächen für biologischen Landbau.

Der Zweck dieser Flächen ist in der Verordnung gemäß Abs. 2 genau zu umschreiben.

Eingriffsverbote

§ 6. (1) Im Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) sind sämtliche Eingriffe in die Natur verboten, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 oder eine Bewilligung gemäß § 7 vorliegt.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

1. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere in Erfüllung der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7) und der Kennzeichnung des Nationalparks (§ 10), sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher,
2. die Durchführung der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3 und 4)
3. Besucher zum Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie zum Baden an den hierfür ausgewiesenen Badeplätzen. Unzulässig ist dabei jedenfalls die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskatern, Booten, Surfbrettern, Eislaufschuhen sowie die Mitnahme von nicht an der Leine geführten Hunden und das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm.
4. die Erhaltung und Wartung von bestehenden Versorgungseinrichtungen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,
5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§§ 7 und 20) und
6. Maßnahmen in Außenzonen zur Erfüllung der in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 umschriebenen Zwecke,

wobei in allen Fällen der natürliche Lebensraum nicht über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verändert werden darf.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Naturraumplänen (§ 5 Abs. 5) bzw. von Managementplänen (§ 5 Abs. 7) dürfen in Naturzonen bzw. in Naturzonen mit Managementmaßnahmen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks oder der jeweiligen Zone nicht zuwiderlaufen. Bis zum Inkrafttreten der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen des § 8 Abs. 1 gestattet.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 7. (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf das Nationalparkgebiet haben können, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparkes Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), die gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, die gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne und die gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne gefährdet und nicht durch Vorschreibung entsprechender Vorkehrungen eine Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

(4) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 auch einer Bewilligungspflicht nach anderen Landesgesetzen unterliegen, ist vor der Erteilung einer derartigen Bewilligung die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 zu erwirken. Die Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung

1. der Antragsteller,
2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten,
3. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Wahrung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 und
4. die Wiener Umweltschutzbehörde.

Der Wiener Umweltschutzbehörde kommt darüberhinaus das Recht zu, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Jagd und Fischerei

§ 8. (1) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderen Vorkehrungen getroffen werden. § 75 a des Wiener Jagdgesetzes gilt für Nationalparkflächen nicht.

(2) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen der jagd- und fischereilichen Managementpläne nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 gestattet.

(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung (§ 15) nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der

Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten jährlich unter Beachtung auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 sowie auf die Richtlinien der Welt-naturschutzorganisation (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources-IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalparkverwaltung hat bis längstens 31. März jedes Jahres, beginnend mit dem Jahr 1998, zu erfolgen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese jagd- und fischereilichen Managementpläne ist verboten.

(4) Die jagd- und fischereilichen Managementpläne haben jedenfalls zu enthalten:

1. die Abschlußpläne nach § 75 Wiener Jagdgesetz
2. die zulässigen Jagd- und Fischereimethoden
3. die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen

Sperre des Nationalparks

§ 9. Wenn eine Ausnahmesituation eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, in der durch das Betreten von Menschen ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für das Gesamtsystem oder für Teile des Nationalparks zu befürchten ist, kann die Nationalparkverwaltung (§ 15) das Nationalparkgebiet ganz oder teilweise sperren. Der Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer ist anzugeben und über Rundfunk und Fernsehen sowie in sonst geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

Kennzeichnung des Nationalparks

§ 10. Der Nationalpark Donau-Auen, sowie seine Zonen und die für Besucher vorgesehenen Wege, Radwege und Badeplätze sind von der Nationalparkverwaltung (§ 15) in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind von den Grundeigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

3. ABSCHNITT

Vertragsnaturschutz und Entschädigungen

Vertragsnaturschutz

§ 11. Mit Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der im Nationalpark gelegenen Grundstücke, mit Jagd- und Fischereiberechtigten oder mit Inhabern sonstiger öffentlicher Rechte, die mit derartigen Grundstücken verbunden sind, können von der Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Verwirklichung der Ziele dieses Ge-

setzes Bestandverträge und Verträge über die Abgeltung bestimmter Leistungen, Beschränkungen oder sonstiger Maßnahmen abgeschlossen werden.

Entschädigungen

§ 12. (1) Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in das Nationalparkgebiet (§ 4) eine Ertragsminderung dieses Grundstückes oder eine Erschwerung der Wirtschaftsführung zur Folge, so hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsrechte gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).

(2) Eine Entschädigung gebührt auch für die Einschränkung der Jagd und Fischerei auf den Nationalparkflächen.

(3) Die Entschädigungsgrundsätze des § 57 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung finden auf Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

Grundeinlösung

§ 13. Verliert ein Grundstück durch die Einbeziehung in das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen für den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers einzulösen.

Entschädigungs- und Einlösungsverfahren

§ 14. (1) Für das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigungen nach § 12 sowie für Grundeinlösungen nach § 13 sind die Bestimmungen des § 59 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Einleitung eines Entschädigungs- oder Einlösungsverfahrens ist nachzuweisen, daß erfolglos über eine gütliche Einigung verhandelt worden ist. Die Zeiten derartiger Verhandlungen sind in die Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche nicht einzurechnen.

4. ABSCHNITT

Organisation des Nationalparks Donau-Auen und Behörden

Nationalparkverwaltung

§ 15. (1) Mit der Wahrnehmung der Errichtungs- und Verwaltungsaufgaben des Nationalparks Donau-Auen können nach Maßgabe einer Vereinbarung nach

Art. 15 a B-VG mit dem Bund und dem Land Niederösterreich die durch diese Vereinbarung zu schaffenden Einrichtungen betraut werden.

(2) Organisation und Zuständigkeit dieser Einrichtungen richten sich nach der Vereinbarung gemäß Abs. 1.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer derartigen Vereinbarung und der Konstituierung der darauf fußenden Einrichtungen werden die Verwaltungsaufgaben des Nationalparks vom Magistrat ausgeübt.

Nationalparkbeirat

§ 16. (1) Zur Beratung der Nationalparkverwaltung (§ 15) in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen ist ein Nationalparkbeirat einzurichten.

(2) Dem Nationalparkbeirat gehören an

- a) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
- b) je ein Mitglied des Wiener Landesjagdverbandes und des Wiener Fischereiausschusses,
- c) fünf Vertreter von in Wien tätigen und landesweit bedeutsamen Natur- und Umweltschutzvereinigungen und
- d) allfällige weitere Mitglieder, die gemäß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG namhaft gemacht werden.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Nationalparkbeirates erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Nationalparkbeirates.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Nationalparkbeirates ist ehrenamtlich.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkbeirates können mit beratender Stimme auch Mitglieder des Magistrates sowie Vertreter der Nationalparkverwaltung teilnehmen. Der Nationalparkbeirat kann der Beratung auch weitere Fachkundige beiziehen.

(6) Der Nationalparkbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen Empfehlungen abgeben.

(7) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Nationalparkbeirates hat durch die Nationalparkverwaltung zu erfolgen. Die näheren organisatorischen Bestimmungen (Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen, Vorsitzführung, usw.) sind vom Nationalparkbeirat in einer Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

Behörden

§ 17. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist der Magistrat zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.

5. ABSCHNITT

Sonstige Administrativbestimmungen

Überwachung

§ 18. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen im Nationalpark obliegt der Nationalparkverwaltung (§ 15). Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung) und die Fischereiaufseher (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung kann bei Bedarf eigene Überwachungsorgane mit der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 26 ff des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Organen stehen bei der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Befugnisse von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der §§ 35, 37, 37a und 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl.Nr. 620/1995, zu.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Wer einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, nach § 6 Abs. 1 bis 3 verbotene Eingriffe setzt, in Bescheiden gemäß § 7 vorgeschriebene Vorkehrungen nicht einhält, den jagd- und fischereilichen Managementplänen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt oder als Eigentümer Maßnahmen zur Kennzeichnung gemäß § 10 nicht duldet, begeht, wenn die Tat nicht den Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 200.000 S, im Falle der ersten und jeder weiteren Wiederholung bis zu 400.000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall gefangener Tiere oder gesammelter Pilze und Pflanzen sowie der zur Tat benützten Geräte ausgesprochen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(4) Hat der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen sich oder einen Dritten unrechtmäßig bereichert, so ist er bzw. der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

Wiederherstellung des früheren Zustandes

§ 20. (1) Unabhängig von der Bestrafung nach § 19 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen oder Bescheide zuwider gehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Zielsetzungen des § 1 bestentsprechend anzupassen.

(2) Die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 21. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Dieses Gesetz tritt, sofern im Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dessen Kundmachung erlassen werden und treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Wirksamkeit.

Wiener Nationalparkgesetz

Vorblatt

Problem:

Die Donau-Auen zählen zu den letzten Aulandschaften Europas. Österreichs größter Auwald beherbergt eine überwältigende Vielfalt von Fauna und Flora. Für zahlreiche Arten sind die Donau-Auen der letzte Lebensraum in Österreich.

Gleichzeitig ist auch den Bedürfnissen der Bevölkerung im Hinblick auf deren Erholungsbedarf Rechnung zu tragen. Freilich kann ein ökologisch derart sensibles Gebiet dem steigenden Besucherdruck nicht un gelenkt überlassen werden. Ebenso sollen wasserbauliche Maßnahmen sowie jene der Jagd und Fischerei den Erfordernissen eines Nationalparkes angepaßt werden. Die Sicherung dieser größten Aulandschaft Mitteleuropas bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Regelung geschaffen, die dem hohen Schutzbedürfnis der Donau-Auen Rechnung trägt.

Mit dem Instrument eines Nationalparks mit internationaler Anerkennung auf der Grundlage der strengen Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) wird die langfristige Bewahrung des Naturraumes, sowie seiner reichhaltigen Fauna und Flora gewährleistet.

Durch die Gliederung des Gebietes in Zonen unterschiedlichen Schutzniveaus wird eine Regelung getroffen, die dem Schutzbedürfnis des Gebietes der Donau-Auen wie auch dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt.

Seitens des Landes Wien kann eine derartige Regelung freilich nur für das Wiener Landesgebiet erfolgen. Eine ergänzende Regelung Niederösterreichs ist daher unabdingbar.

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

gegeben

Kosten

Die zu erwartenden Kosten gliedern sich in

- Errichtungskosten des Nationalparkes,
- Betriebskosten (inkl. Flächensicherung und Entschädigungen für Nutzungsverzichte) des Nationalparkes,
- Investitionskosten wasserbaulicher Maßnahmen, soweit diese nicht in die Kompetenz des Bundes fallen
- Kosten des Gesetzesvollzuges in behördlichen Bereichen

Die Kosten für den Nationalpark Donau-Auen werden derzeit ermittelt. Eine genauere Abschätzung ist erst nach Entscheidung über verschiedene Einzelfragen (Entschädigung für öffentliche Grundeigentümer, Art und Zahl der Nationalparkzentren, etc.) möglich.

Es ist beabsichtigt, in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Kosten zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien aufzuteilen, wobei der Bund die Finanzierung der Hälfte der Gesamtkosten zugesagt hat.

Wiener Nationalparkgesetz

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Donau-Auen in und östlich von Wien sind auf Grund der besonderen Vegetationsform als regelmäßig von der Donau überflutetes Gebiet und ihrer Artenvielfalt von hohem ökologischen und ästhetischen Wert. Als die größte naturnahe Aulandschaft Mitteleuropas sind sie daher als nationalparkwürdig einzustufen. Diese Feststellung ist nicht nur durch zahlreiche gewässerkundliche und pflanzensoziologische Studien erwiesen worden, sie ist auch zum Allgemeingut aller geworden, die sich für die Erhaltung und naturnahe Gestaltung dieses Gebietes interessieren.

Aus dieser Feststellung erwächst dem Land Wien die Verpflichtung zum Schutz dieser Gebiete. Der Wiener Anteil an diesem Auengebiet, die Lobau, ist bereits durch die Lobauverordnung, LGBl für Wien Nr. 32/1978 teilweise zum Vollen- bzw. Teilnaturschutzgebiet, teilweise zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Das Wiener Naturschutzgesetz 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 i.d.F. 48/1993 sieht jedoch in seinem § 18 auch vor, daß Gebiete, die durch ihre charakteristische Geländeform oder ihre Tier- und Pflanzenwelt überregional von Bedeutung sind und die zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft zu erhalten sind, zum Nationalpark erklärt werden. Festgelegt ist auch, daß der Nationalpark grundsätzlich allgemein zugänglich ist, wobei durch Verordnung der Landesregierung die Benützung zum Zweck der Erhaltung des Gebietes beschränkt werden kann.

Auf Grund der weitgehenden Auswirkungen der Erklärung zum Nationalpark ist freilich ein eigenes Landesgesetz erforderlich, sodaß die genannte Bestimmung im Wiener Naturschutzgesetz 1984 nur als Absichtserklärung verstanden werden kann.

Durch die Vereinbarung mit dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks, BGBl. Nr. 441/1990 wurden daher Institutionen zur Koordinierung der Vorbereitungsarbeiten geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch eine weitere Vereinbarung vom 5.12.1994 bis Ende 1995 verlängert. Neben dem grundsätzlichen Planungsauftrag enthält sie die Rechtsgrundla-

ge für die Nationalparkvorbereitungskommission, das Nationalparkforum und den Wissenschaftlichen Beirat.

Die Nationalparkvorbereitungskommission ist ein paritätisch von den drei Gebietskörperschaften Bund, Niederösterreich und Wien bestelltes Verwaltungsorgan, das Nationalparkforum ein politisches Gremium, in das auch die betroffenen Gemeinden auf niederösterreichischer Seite somit Interessenvertretungen und Umweltschutzorganisationen eingebunden sind.

Auf Grund dieser Vereinbarungen wurden Werkverträge mit der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal und seit 1994 auch mit dem Österreichischen Institut für Raumplanung geschlossen, um detaillierte Grundlagendaten über die ökologischen, aber auch finanziellen Auswirkungen eines Nationalparks zu gewinnen sowie erste beispielgebende Maßnahmen zu setzen.

In den genannten Vereinbarungen wurden auch die Zielsetzungen festgelegt, die für die Planung, aber auch für das vorliegende Gesetz von Relevanz sind. Es sind dies:

- die Förderung und Erhaltung des Gebietes in seiner weitgehenden Ursprünglichkeit und Schönheit,
- die Bewahrung der für das Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt,
- die Sicherung der Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung,
- die Erwirkung der internationalen Anerkennung,
- die Möglichkeit, den Menschen unter Beachtung der bisher genannten Zielsetzungen ein eindrucksvolles Naturerlebnis sowie Informations- und Bildungsmöglichkeiten bieten zu können,
- die Sicherung des Grundwasservorkommens für die Trinkwasserversorgung,
- die Gewährleistung einer bestmöglichen Grundwasserdynamik,
- die Erhaltung der internationalen Wasserstraße Donau für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sowie
- die Erhaltung des Bestandes der Hochwasserschutzanlagen.

Aus der Zielsetzung der internationalen Anerkennung ergibt sich eine Orientierung an den von der IUCN (International Union for the Conservation of Nature and Natu-

ral Resources) aufgestellten Kriterien für Nationalparks, zuletzt in der Fassung 1994. Danach ist ein Nationalpark ein Gebiet, das dazu bestimmt ist

- a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme für jetzige und künftige Generationen zu erhalten,
- b) Nutzungen und Inanspruchnahmen, die mit dem Zweck der Ausweisung des Gebietes unvereinbar sind, auszuschließen und
- c) Möglichkeiten für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs-, Erholungs- und Besucherangebote zu schaffen, die mit Umwelt und Kultur vereinbar sind.

Das Gebiet soll nach den Kriterien der IUCN ein repräsentatives Beispiel bedeutender Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit umfassen, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen von besonderer Bedeutung in geistig-seelischer, wissenschaftlicher, erzieherischer und touristischer Hinsicht sind. Das Gebiet sollte groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu umfassen, die durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

Die Notwendigkeit einer gewissen Gebietsgröße für die Schaffung eines Nationalparks (allgemein wird vertreten, daß unter 10 km² Fläche ein Nationalpark nicht anerkennungsfähig ist, was die Lobau allein nicht erreicht) und das Erfordernis der Vollständigkeit des Ökosystems sprechen für eine mit dem Bundesland Niederösterreich abgestimmte Vorgangsweise .

Freilich haben die Vorbereitungsarbeiten gezeigt, daß die Nationalparkgesetze Wiens und Niederösterreichs auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten und Problemstellungen sowie der jeweils zu beachtenden Landesgesetze nie vollständig gleichlautend sein können, doch ist ein möglichst hoher Grad an Einheitlichkeit anzustreben.

Darüber hinaus wird eine effektive Überwachung, welche für die Erfüllung der IUCN-Kriterien erforderlich ist, durch ein koordiniertes Vorgehen der Länder erreicht, um dieses Augebiet in seiner Ursprünglichkeit auch nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

4

Es zeigt sich somit, daß die verschiedensten Interessen im Rahmen eines Wiener Nationalparkgesetzes zu berücksichtigen sind: Die verfassungsmäßige Freiheit des Menschen, sich überall frei zu bewegen, muß gegenüber der Freiheit der Natur eingeschränkt werden, ohne jedoch den Bildungs- und Erlebnisauftrag zu gefährden. Des weiteren muß das Eigentumsrecht hinter dem Allgemeinnutzen zurückstehen, ohne daß dadurch Härten für die Betroffenen entstehen. Nicht zuletzt muß die Finanzierung nicht nur für kurze Zeit, sondern für eine dauerhafte Unterschutzstellung gewährleistet werden.

Wiener Nationalparkgesetz

Erläuternde Bemerkungen

Besonderer Teil

zu § 1 Abs. 1:

Die hier vorgesehenen Zielsetzungen entsprechen den in der Art. 15a-Vereinbarung mit dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks festgelegten Zielen und orientieren sich an den Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources). Die Auflistung der Zielsetzungen erfolgte bewußt in dieser Reihenfolge, welche eine Reihung nach der Bedeutung darstellt. Dies bedeutet, daß etwa dem Besuchererlebnis (Z 5) weniger Wichtigkeit eingeräumt wird als der Erhaltung der Ursprünglichkeit des Gebietes (Z 1). Unter „sonstigen ökologisch bedeutsamen Vorhaben“ sind insbesondere Forschungsaufgaben und ökologische Beweissicherung zu verstehen.

zu § 1 Abs. 2:

Diese hier angeführte Zielsetzung der Anlehnung an die Managementziele der IUCN ist lediglich als "Soll-Kriterien" verankert, da Wien allein vor allem dem Größenerfordernis nicht entsprechen kann. Die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung soll vor allem durch die - schon durch die Richtlinie des Rates der EU vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt gebotene - Information über die im Rahmen der Nationalparkverwaltung gesetzten Maßnahmen und Planungen erreicht werden.

zu § 2 Abs. 1:

Den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Nationalparkgesetzes liegt eine Güterabwägung zugrunde, bei der vor allem auch die Dringlichkeit bestimmter Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Unter dem Begriff "Katastrophe" sind sowohl natürliche Katastrophen wie etwa Waldbrände als auch technische Katastrophen unabhängig von der kompetenzrechtlichen Zuordnung zu verstehen. Zur Auslegung des Begriffes "Katastrophe" im Bereich des Landesrechtes kann § 2 Abs. 1 Wiener Katastrophenhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 8/1978 in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden. Im übrigen ist zur Auslegung der im Art. 79 Abs. 2 B-VG vorgezeichnete Begriffsinhalt "Elementarereignisse oder sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs" heranzuziehen.

Da jedoch Elementarereignisse auch zu den natürlichen Abläufen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 zählen, ist auch in diesen Fällen nur für den Fall der Bedrohung des Lebens und der Gesundheit von Menschen der Nationalparkschutz aufgehoben. Die regelmäßige Überflutung des Gebietes ist demnach nicht als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Auf Grund dieser Regelung sind nicht generell alle Bundesheermaßnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Insbesondere unterliegen Übungseinsätze des Bundesheeres dieser Ausnahmebestimmung nicht.

zu § 2 Abs. 1 Z 4 und 5:

Naturschutzangelegenheiten fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß bestimmte Sachgebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes auch dann geregelt werden können, wenn der Gegenstand dieser Regelung unter einem anderen Gesichtspunkt einem dem Bundesgesetzgeber zugewiesenen Kompetenztatbestand zugehört (Gesichtspunktetheorie).

Im Sinne des vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Berücksichtigungsgebotes ist jedoch eine unsachliche Behinderung des gegenbeteiligten Kompetenzträgers unzulässig.

In diesem Sinne werden Maßnahmen, welche durch Bundesgesetz angeordnet sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Unter „Maßnahmen zur

Abwehr von Gefahren für Wälder außerhalb des Nationalparkgebietes" sind z.B. Maßnahmen gegen Forstschädlinge im Sinne des § 44 Abs. 2 und 3 ForstG zu verstehen. Forstschädlinge, bei denen eine Verbreitung über das Nationalparkgebiet hinaus nicht zu erwarten ist (§ 44 Abs. 1 ForstG), sollen nur im Rahmen des § 7 des Nationalparkgesetzes bekämpft werden dürfen, da auch sie einen Teil der Naturlandschaft bilden. Gänzlich unberührt bleibt die Anzeigepflicht des § 43 ForstG, da diese keinen Eingriff in den Nationalpark darstellt.

zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Mit dieser Bestimmung werden angemessene Maßnahmen, die zur Erhaltung und zum Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sowie von wasserbautechnischen Anlagen (z.B. Uferbauten, Buhnen, Leitwerke, Schwellen), die auf Grund der genannten gesetzlichen Bestimmungen instandzuhalten sind, vom Geltungsbereich ausgenommen.

Die Neuerrichtung von Anlagen wird von dieser Ausnahmebestimmung nicht erfaßt.

zu § 2 Abs. 2:

Hier kommt zum Ausdruck, daß das Wiener Nationalparkgesetz das Wiener Naturschutzgesetz in diesem Gebiet nicht ersetzen, sondern ergänzen soll. Daher bleiben die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes grundsätzlich aufrecht.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sieht § 7 Abs. 4 letzter Satz vor, daß Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 die naturschutzbehördliche Bewilligung ersetzen.

zu § 2 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß internationale Verpflichtungen, insbesondere der Donaukonvention hinsichtlich der Fahrwassertiefe für die Schifffahrt sowie Luftverkehrsabkommen hinsichtlich der über die Lobau führenden Flugschneisen bei Erlassung dieses Gesetzes berücksichtigt wurden und keine Einschränkung erfahren sollen.

zu § 4:

Diese Bestimmung determiniert grundsätzlich das Gebiet des Nationalparks und legt fest, daß im wesentlichen die in der Lobauverordnung zu Vollnaturschutzgebieten und Teilnaturschutzgebieten erklärten Gebiete, daran angrenzende Flächen und

auch die Donau, welche ja einen wesentlichen Bestandteil eines Auen-Nationalparks bildet, das Nationalparkgebiet darstellen.

Die genaue Festlegung der Grenzen erfolgt jedoch erst mit Verordnung der Landesregierung.

zu § 4 Abs. 2:

Die Einbindung von Interessensvertretungen in das Verordnungserlassungsverfahren erfolgt in Anlehnung an die vergleichbare Bestimmung des § 19 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984.

Die durch das Wiener Umweltschutzgesetz eingerichtete Wiener Umweltschutzkommission sowie der Bund und das Land Niederösterreich werden auf Grund der überregionalen Bedeutung sowie der bestmöglichen Akkordierung mit außerhalb Wiens gelegener Bereiche des Nationalparks zusätzlich in das Begutachtungsverfahren einbezogen.

Darüberhinaus kann freilich weiteren Institutionen, wie etwa Natur- und Umweltschutzvereinigungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen eingeräumt werden.

zu § 5 Abs. 2:

Die Bezeichnung der Zonen wurde an die Richtlinien der IUCN und an die im NÖ Nationalparkgesetz gewählten Bezeichnungen angelehnt. Von zentraler Bedeutung für die Erhaltung der Naturlandschaft sind die Naturzonen. Hier wird ein besonders strenges Schutzniveau festgelegt, da es sich um die ökologisch sensibelsten Bereiche handelt. Aus diesem Grund ist hier auch der Ausschluß jeglicher wirtschaftlicher Nutzungen vorgesehen.

zu § 5 Abs. 5 und 7:

Die Festlegung der Naturraumpläne sowie der Managementpläne erfolgt durch Verordnung der Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung.

zu § 5 Abs. 6:

In der Naturzone mit Managementmaßnahmen sind gewisse Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Eigentümlichkeit des Gebietes sowie des Artenreichtums erforderlich.

Diese Maßnahmen sind in den Managementplänen festzulegen.

zu § 6:

In Abs. 1 wird klargestellt, daß im Nationalparkgebiet grundsätzlich kein Eingriff in die Natur stattfinden soll. Ausnahmen sind jedoch im Rahmen des Abs. 2 (gesetzliche Ausnahmen) sowie auf Grund einer Bewilligung der Behörde (§ 7) möglich. Die Ausnahmen dürfen nicht zu einem Mißbrauch führen und sind auf das „unbedingt erforderliche Ausmaß“ zu beschränken, d.h. daß die Maßnahmen in ihrer Länge und Intensität ihrem Zweck entsprechend so zu gestalten sind, daß möglichst keine oder geringe Auswirkungen auf den Naturraum zu erwarten sind, auch wenn dies mit erheblichen Kosten verbunden ist.

zu § 6 Abs. 1 Z 1:

Organe der Nationalparkverwaltung sind sowohl die in einer Art. 15a-Vereinbarung betrauten Organe als auch - bei Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung - der Magistrat. (vgl. § 15)

zu § 6 Abs. 1 Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß Maßnahmen, die von der Behörde im Rahmen von jagd- und fischereilichen Managementplänen bereits genehmigt worden sind, keiner weiteren Bewilligung nach dem Nationalparkgesetz bedürfen.

zu § 6 Abs. 2 Z 3:

Im zweiten Satz dieser Ziffer wird konkretisiert, was nicht unter „Begehen“ und „Baden“ zu verstehen ist. Daß auch weitergehende Handlungen wie Pflücken oder Beschädigen von Pflanzen, Entzünden von Feuern, etc. verboten sind, muß nicht extra klargestellt werden, da es sich bereits aus Abs. 1 ergibt. Der überregionale Radweg Wien-Hainburg-Bratislava soll erhalten bleiben, während sonst das Befahren der Au mit Rädern möglichst eingeschränkt werden soll. Was „beeinträchtigender Lärm“ ist, ist an einem strengeren Maßstab als der „ungebührlicher Weise störende Lärm“ nach § 1 Abs. 1 Z 2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 51/1993, zu messen.

Hinsichtlich des Reitens bleibt jedoch die Verordnung betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau ABl.Nr. 27/1976 unberührt.

zu § 6 Abs. 3:

Da die Erstellung der Naturraumpläne, der Managementpläne sowie der jagd- und fischereilichen Managementpläne erst durch die Nationalparkverwaltung zu erfolgen hat, haben bis zu diesem Zeitpunkt Übergangsregelungen zu gelten. Bis zur Erstellung von Naturraum- und Managementplänen ist daher ein „Verschlechterungsverbot“ normiert, welches eine an den Zielsetzungen der jeweiligen Zone orientierte Eingriffsfreiheit festlegt.

Bis zur Erstellung der jagd- und fischereilichen Managementpläne sollen die Bestimmungen des Jagd- und Fischereigesetzes (mit Ausnahme des § 75 a Jagdgesetz) Anwendung finden. Der diesbezügliche Vorschlag der Nationalparkverwaltung ist bis längstens 31. März 1998 zu erstellen (§ 8 Abs. 3).

zu § 7 Abs. 1:

Bewilligungspflichtig sind alle Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf das Nationalparkgebiet haben können. Alleine die abstrakte Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung reicht daher aus, um eine Bewilligungspflicht gemäß dieser Bestimmung zu begründen.

In Abs. 3 wird hierzu klargestellt, daß die Bewilligung dann zu versagen ist, wenn die Zielsetzungen des § 1 gefährdet sind.

Daher kann auch eine an sich als Eingriff in die Natur (§ 6 Abs. 1) verbotene Maßnahme dann bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 1 genannten Zielsetzungen nicht zu erwarten ist.

Als Maßstab dient hier die jeweilige Zone, d.h. eine Maßnahme wird in der Naturzone anders zu beurteilen sein als z.B. in der Verwaltungszone. Dies deshalb, da sich die Ziele des Nationalparks auch in der Zonierung widerspiegeln.

zu § 7 Abs. 2:

Auch für das Vorliegen einer Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ist erforderlich, daß nachteilige Auswirkungen möglich sind. Diese müssen freilich unmittelbar auf das Nationalparkgebiet (z.B. durch direkte Emissionen) wirken.

zu § 7 Abs. 3:

Das Ausmaß der zu tolerierenden Eingriffe in den Naturraum orientiert sich am Schutzniveau der einzelnen Zonen bzw. innerhalb der Zonen an dem von der Nationalparkverwaltung (§ 15) in den Naturraumplänen und Managementplänen vorgesehenen Schutzmaßnahmen für ein konkretes Gebiet. Daraus ergibt sich, daß in der Naturzone (§ 5 Abs. 3 bis 5) wirtschaftliche Nutzungen nicht bewilligungsfähig sind und auch andere Eingriffe nur dann bewilligt werden können, wenn sie den Ablauf natürlicher Eintwicklungen nicht beeinträchtigen. Für die übrigen Zonen sind die entsprechenden Charakterisierungen der Zonen (§ 5 Abs. 6 bis 8) sowie die Managementpläne zu berücksichtigen.

Unter Vorkehrungen sind sämtliche Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes wie Auflagen, Bedingungen, Befristungen, etc. zu verstehen.

zu § 8 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die jagd- und fischereilichen Bestimmungen grundsätzlich von der Erklärung zum Nationalpark unberührt bleiben. In der Einteilung der Jagdgebiete und der Fischereireviere tritt durch dieses Gesetz keine Veränderung ein, ebenso bleiben das Jagdrecht, die Jagdausübungsberechtigung, das Fischereirecht und die Fischereiausübungsberechtigung, etc. erhalten. Somit bedarf es auch keiner gesonderten Erwähnung, daß die in Abs. 3 und 4 erwähnten jagd- und fischereilichen Managementpläne von den nach dem Wiener Jagdgesetz und dem Wiener Fischereigesetz Berechtigten durchzuführen sind.

Den im Rahmen des Nationalparkgesetzes getroffenen Maßnahmen kommt jedoch gegenüber den jagd- und fischereilichen Bestimmungen ein Anwendungsvorrang zu. Dies bedeutet etwa, daß das Bewirtschaftsgebot (§ 2 Wiener Jagdgesetz, § 2 Wiener Fischereigesetz) jedenfalls in der Naturzone keine Anwendung findet, da dort jegliche wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 4). Auch die jagd- und fischereilichen Managementpläne gehen dem Jagd- und dem Fischereigesetz vor. Schonzeitenregelungen und andere Schutzmaßnahmen, die über das Schutzniveau des Nationalparkgesetzes hinausgehen, bleiben dagegen erhalten.

Ausdrücklich aufzuheben war lediglich die Bestimmung des § 75a Wiener Jagdgesetz, da durch die Überwachung (§ 17) sichergestellt ist, daß die Managementpläne auch ohne Trophäenschau kontrolliert werden (freiwillige oder durch Satzungen geregelte Trophäenschauen sind dadurch nicht verboten).

zu § 8 Abs. 2 bis 4:

Zentrales Steuerungssystem zur Erreichung einer nationalparkkonformen Jagd und Fischerei sind die jagd- und fischereilichen Managementpläne. Diese können sich bei Jagdgebieten und Fischereirevieren, die über die Grenze des Nationalparkgebietes hinausreichen, teilweise auch auf Flächen außerhalb des Nationalparkgebietes beziehen, doch ist in diesem Fall zu berücksichtigen, daß diese Ausweitung der jagd- und fischereilichen Managementpläne diese Flächen nicht zu Nationalparkflächen macht. Es soll damit lediglich sichergestellt werden, daß im Zuge der Erstellung der Pläne auf den jeweils anderen Teil Bedacht genommen wird. Unterschiedliche Behandlungen von Flächen eines Jagd- oder Fischereirevieres, die im oder außerhalb des Nationalparkgebietes liegen, sind daher nicht ausgeschlossen.

Da die jagd- und fischereilichen Managementpläne auch die Abschlußpläne nach § 75 Abs. 2 Wiener Jagdgesetz beinhalten, ist für diesen Teil auch das dort vorgesehene Verfahren zusätzlich zu Abs. 3 einzuhalten. Die jagd- und fischereilichen Managementpläne gelten daher auch als Abschlußpläne nach § 85 Abs. 2 lit. f des Wiener Jagdgesetzes.

Durch Abs. 4 Z 2 wird § 87 Wiener Jagdgesetz insofern verdrängt, als nur nationalparkkonforme Jagdmethoden zur Anwendung kommen. Ebenso erfährt § 81 Wiener Jagdgesetz durch Abs. 4 Z 3 eine Einschränkung.

zu § 10:

Die Kennzeichnung des Nationalparkes ist von der jeweils gemäß § 15 zur Nationalparkverwaltung zuständigen Einrichtung vorzunehmen.

zu § 11:

Mit der Verankerung des Instrumentes "Vertragsnaturschutz" soll gezeigt werden, daß primär konsensnahe Lösungen anzustreben sind, d.h. zunächst sollen Verhandlungen mit den Berechtigten geführt werden.

zu § 15 Abs. 1:

Die Verwaltung des Nationalparks ist von erst durch eine Art 15a-Vereinbarung zu errichtende Gremien wahrzunehmen.

Hiedurch soll eine gemeinsame Verwaltung mit NÖ gewährleistet werden.

zu § 15 Abs. 2:

In dieser Vereinbarung ist die Organisationsform sowie der Aufgabenbereich der gemeinsamen Nationalparkverwaltung festzulegen.

zu § 15 Abs. 3:

Da der Abschluß einer Art. 15a-Vereinbarung nicht vom Land Wien alleine bestimmt werden kann, ist der Magistrat subsidiär zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgesehen.

Der Magistrat ist bis zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 also auch als „Nationalparkverwaltung“ im Sinne anderer Bestimmungen dieses Gesetzes anzusehen und kann, wenn die Aufgabenbereiche der durch die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eingerichteten Nationalparkverwaltung nicht alle Aufgabenbereiche dieses Gesetzes umfassen, auch daneben noch solche Aufgaben haben.

zu § 16:

Der Nationalparkbeirat stellt ein Gremium dar, das eine Einbindung von Interessensvertretungen sowie von Natur- und Umweltschutzvereinigungen in Fragen der Nationalparkverwaltung vorsieht.

Diesem Gremium kommt eine direkte Mitwirkung an der Vollziehung des Nationalparkgesetzes zwar nicht zu, es kann jedoch beratend wirken und die Verwaltung des Nationalparks betreffende Empfehlungen abgeben.

zu § 17:

Die effiziente Kontrolle der Bestimmungen des Nationalparkgesetzes ist wesentliche Voraussetzung für die internationale Anerkennung als Nationalpark, weshalb von der Nationalparkverwaltung eine genügende Anzahl fachkundiger Personen für die Überwachung bereitzustellen ist. Daneben soll aber auch freiwilligen Privatpersonen die Möglichkeit geboten werden, durch gesonderten Bestellungsakt zum Überwachungsorgan bestellt zu werden (Abs. 2).

Da für Jagd- und Fischereiaufseher im Wiener Jagdgesetz und im Wiener Fischereigesetz besondere Qualifikationen vorgeschrieben sind und das Schutzniveau durch das Nationalparkgesetz nicht gesenkt werden soll, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.

zu § 18:

Zur effektiven Umsetzung des Nationalparkkonzeptes ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die diesem Gesetz zuwiderhandeln, erforderlich. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Gefährdungen der Umwelt nach den §§ 180 ff StGB auch gerichtlich strafbar sein können. Im Hinblick auf die Judikatur des EuGH zu Artikel 4 des 7 Zusatzprotokolls zur MRK, wonach es sich auch bei Konkurrenz von gerichtlichen und Verwaltungsstrafen um denselben Strafvorwurf handelt, war eine Subsidiaritätsklausel zum gerichtlichen Strafrecht vorzusehen. Andere Verwaltungsstraftatbestände (z.B. Wasserrecht, Gewerbeamt, etc.) können hingegen mit dem § 18 konkurrieren, da sie einen eigenen Strafvorwurf beinhalten.